

Ärztetag: Fortbildung

wünscht und vorausgesagt, wenn es gelänge, „Eigenbröteleien, Eifersüchteleien und Verbandsinteressen“ herauszuhalten. Auf die Kongresse an Orten mit hohem Freizeitwert ging Dr. Odenbach in seinem Schlußwort noch einmal ein mit einem Hinweis auf den diesjährigen Osterkongreß in Meran, bei dem Hunderte von Ärzten selbst in den Tagen von Karfreitag bis Ostermontag an mehr als 30 Veranstaltungen teilnahmen – eine Haltung, welche das Ärztetagsplenum mit seinem starken Beifall an dieser Stelle besser zu würdigen wußte als der Bundesfinanzhof mit seiner in dem bekannten Steuerurteil zum Ausdruck kommenden „familienfeindlichen Einstellung“ (Dr. Odenbach).

Es war eine lebendige und vielseitige Diskussion zu einem inhaltsreichen Referat und einem vielseitigen Thema – der Vielfalt entsprechend, die wohl alle Anwesenden in der deutschen ärztlichen Fortbildung erhalten wissen wollen. Denn – so Dr. Odenbach zum Schluß: „Nur eine Kombination wird der Vielfalt des Angebotes, aber auch der verschiedenen Persönlichkeiten der Ärzte gerecht werden. Es gilt nachzuweisen, daß wir Fortbildung dann am besten betreiben, wenn wir das in eigener Verantwortung tun!“

So auch war der von Dr. Odenbach am Schluß seines Referats gegebene Katalog von „Empfehlungen“ zu verstehen. Und der Ärztetag handelte wohl im Sinne dieser Vielfalt, als er schloß, sich auf keine bestimmte Nachweisform festzulegen, sondern lediglich die Grundsätze des Referats zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. In einem von Dr. Bechtoldt eingebrachten, mit großer Mehrheit angenommenen Beschluß wurde der Vorstand gebeten, den Ausschuß und die Ständige Konferenz „Ärztliche Fortbildung“ zu beauftragen, ihre Arbeiten auch unter Berücksichtigung dieses Referates und der anderen beiden, an den Vorstand überwiesenen, Anträge weiterzuführen. gb

BEKANNTMACHUNGEN

Bundesärztekammer

Gehaltstarifvertrag*)

Zwischen der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen, Haedenkampstraße 1, 5000 Köln 41, und dem Berufsverband der Arzthelferinnen, Kempen, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, dem Verband der weiblichen Angestellten, Hannover, wird zur Ergänzung der §§ 8 und 11 des Manteltarifvertrages vom 25. April 1979 folgender Gehaltstarifvertrag geschlossen:

§ 1 Gehaltstabelle für vollbeschäftigte Arzthelferinnen

	Monatsgehälter in DM
1. Berufsjahr	1294
2. Berufsjahr	1338
3. Berufsjahr	1382
4. Berufsjahr	1426
5. Berufsjahr	1470
6. Berufsjahr	1514
7. Berufsjahr	1558
8. Berufsjahr	1601
9. Berufsjahr	1624
10. Berufsjahr	1647
11. Berufsjahr	1670
12. Berufsjahr	1693
13. Berufsjahr	1717
14. Berufsjahr	1740
15. Berufsjahr	1763
16. Berufsjahr	1786
17. Berufsjahr	1809
18. Berufsjahr	1831
19. Berufsjahr	1855
20. Berufsjahr	1878
21. Berufsjahr	1902
22. Berufsjahr	1927
23. Berufsjahr	1950
24. Berufsjahr	1974
25. Berufsjahr	1997
26. Berufsjahr	2022

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung beträgt:

im 1. Jahr monatlich	415 DM
im 2. Jahr monatlich	460 DM

*) Dazu auch der Kommentar auf Seite 1611 ff.

(2) In besonderen Fällen kann auf Antrag der Sorgeberechtigten eine geringere Ausbildungsvergütung vereinbart werden.

§ 3 Zuschläge

(1) Für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind Zuschläge zu zahlen, die nach Arbeitsstunden berechnet werden. Dabei wird ein Stundensatz

von 1/173

des Monatsgehaltes zugrunde gelegt.

(2) Der Zuschlag beträgt je Stunde:

a) für Mehrarbeit	25 Prozent
b) für Sonn- und Feiertagsarbeit	50 Prozent
c) für Arbeiten am Neujahrstag, dem 1. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen	100 Prozent
d) für Nachtarbeit	50 Prozent

(3) Besteht für dieselbe Zeit Anspruch auf mehrere Zuschlagssätze, so ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Dieser Gehaltstarifvertrag tritt rückwirkend am 1. April 1979 in Kraft. Er ersetzt den Gehaltstarifvertrag vom 29. Mai 1978.

(2) Dieser Gehaltstarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. März 1980.

Frankfurt, den 25. April 1979

Manteltarifvertrag*)

zwischen der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen, Haedenkampstraße 1, 5000 Köln 41, und dem Berufsverband der Arzthelferinnen, Kempen, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, dem Verband der weiblichen Angestellten, Hannover.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arzthelferinnen, die im Bundesgebiet und im Lande Berlin in den Praxen niedergelassener Ärzte tätig sind.

(2) Arzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren

Manteltarifvertrag Arzthelferinnen

Tätigkeit dem Berufsbild der Arzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Ärztekammer bestanden haben.

(3) Bei einer Beschäftigung mit einer geringeren als der in § 7 festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit, mindestens jedoch durchschnittlich 18 Stunden in der Woche, gilt dieser Tarifvertrag entsprechend.

(4) Dieser Tarifvertrag gilt sinngemäß auch für Auszubildende.

§ 2 Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen; der Arzthelferin ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Vereinbarungen im Arbeitsvertrag, die Bestimmungen dieses Tarifvertrages einschränken, sind unwirksam.

§ 3 Probezeit

Die ersten drei Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit. Sie entfällt, wenn die Arzthelferin in unmittelbarem Anschluß an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis in derselben Praxis eingestellt wird.

§ 4 Allgemeine Pflichten der Arzthelferin

Die Arzthelferin hat die ihr übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen und ihr Verhalten den besonderen Verhältnissen der ärztlichen Praxis anzupassen.

§ 5 Schweigepflicht

Die Arzthelferin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie hat insbesondere alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheimzuhalten. Dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 6 Ärztliche Untersuchungen

(1) Die Arzthelferin hat vor ihrer Einstellung durch das Zeugnis eines von ihr gewählten Arztes nachzuweisen, daß gegen ihre Beschäftigung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

(2) Der Arbeitgeber kann bei gegebener Veranlassung durch einen anderen, einvernehmlich bestimmten Arzt feststellen lassen, ob die Arzthelferin für den vorgesehenen Arbeitsplatz einsatzfähig ist. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Kosten der Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 trägt der Arbeitgeber.

(4) Aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichtet, die zum Schutze der Arzthelferinnen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

§ 7 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.

(2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach den Erfordernissen der Praxis. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Läßt sich eine durchgehende Arbeitszeit nicht einrichten, so ist der Arzthelferin eine zusammenhängende Mittagspause von 1½ Stunden zu gewähren.

(4) Die wöchentliche Arbeitszeit ist so zu verteilen, daß in jeder Woche ein ganzer Tag oder zwei halbe Tage arbeitsfrei bleiben. Dabei muß gewährleistet sein, daß die Nachmittage an Sonnabenden arbeitsfrei sind.

Die Nachmittage am Tage vor Weihnachten und vor Neujahr bleiben grundsätzlich arbeitsfrei.

(5) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Arzthelferin an den Tagen, an denen er selbst zum Notfalldienst eingeteilt ist, auch außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu beschäftigen. Besteht für einen Arbeitgeber kein geregelter Notfalldienst, so findet diese Bestimmung sinngemäß Anwendung.

(6) Für Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 8 Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

(1) Als Überstunden gelten die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, die nicht als Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst gelten, soweit innerhalb eines Zeitraumes von längstens drei Wochen keine entsprechende Freizeit gegeben wird. Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit ist die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0–24 Uhr geleistete Arbeit. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die in der Zeit von 20–6 Uhr geleistet wird.

(2) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung einer Rufbereitschaft oder eines Bereitschaftsdienstes wird die Zeit eines Bereitschaftsdienstes oder einer Rufbereitschaft wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

► Bereitschaftsdienst	
Bewertung als Arbeitszeit	40%
► Rufbereitschaft	
Bewertung als Arbeitszeit	15%

Liegt der Bereitschaftsdienst oder die Rufbereitschaft außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, so ist der entsprechende Vergütungssatz für Überstunden anzurechnen.

(3) Die Höhe der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wird in dem Gehaltstarifvertrag festgelegt.

§ 9 Arbeitsversäumnis, Arbeitsunfähigkeit

(1) Persönliche Angelegenheiten hat die Arzthelferin unbeschadet der Bestimmungen des § 16 außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Arbeitgeber unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

(2) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben hat die Arzthelferin insoweit keinen Anspruch auf die Fortzahlung des Gehalts.

(3) Die Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Spätestens am vierten Tage nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit hat die Arzthelferin eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen.

§ 10 Gehaltsfortzahlung in besonderen Fällen

Die Arzthelferin hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge eines in ihrer Person liegenden Grundes sowie bei durch Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes bis zum Ende der sechsten Woche.

§ 11 Gehalt, einmalige Zuwendungen und vermögenswirksame Leistungen

(1) Das Gehalt richtet sich nach den Berufsjahren der Arzthelferin.

(2) Die Berufsjahre zählen vom Ersten des Monats an, in dem die Prüfung zur Arzthelferin bestanden wurde. Unterbricht die Arzthelferin ihre berufliche Tätigkeit, so ist die dazwischenliegende

Zeit zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen. Hat die Arzthelferin vor ihrer Prüfung (§ 1 Abs. 2) eine berufsnahen Tätigkeit ausgeübt, so ist diese Zeit der Tätigkeit zur Hälfte auf die Berufsjahre nach Satz 1 anzurechnen.

(3) Die Bezüge werden monatlich, und zwar am 15. des Monats gezahlt.

(4) Auf Spitzenbeträge kann die Arzthelferin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichten. Bei Minderjährigen ist hierzu die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(5) Die Höhe des Gehaltes wird in einem gesondert abzuschließenden Gehaltstarifvertrag geregelt.

(6) Die Arzthelferin erhält zum 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres eine einmalige Zuwendung von dem Arbeitgeber, bei dem sie am 30. November im Angestelltenverhältnis steht. Voraussetzung ist, daß dieses Angestelltenverhältnis nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus einem groben Verschulden oder auf eigenen Wunsch der Arzthelferin endet, es sei denn, daß das Ausscheiden wegen Schwangerschaft, Entbindung oder Inanspruchnahme einer Rente aus eigenem Recht aus der gesetzlichen Sozialversicherung erfolgt. Die Arzthelferin hat die bereits gewährte Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Anspruch nachträglich gemäß Satz 2 wegfällt.

Wird der Arzthelferin zum 30. 9. oder zu einem späteren Zeitpunkt vor dem 30. 11. des laufenden Jahres gekündigt, nachdem sie seit mindestens dem 1. Januar im Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber stand, ohne daß ihr ein grobes Verschulden vorgeworfen werden kann, so hat sie bei Ausscheiden Anspruch auf die halbe Zuwendung, die ihr bei Fortbestehen des Angestelltenverhältnisses am 30. 11. zugestanden hätte.

(7) Die Zuwendung beträgt 100% des Novembergehaltes. Zahlungen nach § 8 werden bei Bemessung der Zuwendung nicht berücksichtigt. Hat die Arzthelferin nicht während des gesamten Kalenderjahres Entgelt von dem Arbeitgeber erhalten, zu dem am 30. November das Beschäftigungsverhältnis besteht, so ermäßigt sich die Zuwendung; für jeden angefangenen Monat des Beschäftigungsverhältnisses zu diesem Arbeitgeber ist ein Zwölftel der regelmäßigen tatsächlichen Jahresbezüge (ohne die Zahlungen nach § 8) zu zahlen.

(8) Der Arbeitgeber gewährt der Arzthelferin nach einjähriger Tätigkeit in derselben Praxis eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von monatlich 26 DM, sie erhöht sich auf 39 DM monatlich nach dreijähriger Tätigkeit in derselben Praxis.

Als Tätigkeit gilt auch eine in derselben Praxis abgeleistete Ausbildungszeit.

(9) Abs. 8 gilt nicht für Auszubildende.

§ 12 Teilzeitbeschäftigung

Nicht vollbeschäftigte Arzthelferinnen, die unter diesen Tarifvertrag fallen (§ 1 Abs. 3), erhalten von dem Gehalt, das für vollbeschäftigte Arzthelferinnen festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Teilzeit entspricht, und zwar pro Stunde: 1/173 des jeweiligen Monatsgehaltes.

§ 13 Schutz- und Berufskleidung

Der Arbeitgeber hat der Arzthelferin die notwendige Schutzkleidung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Schutzkleidung muß den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Schutzkleidung bleibt Eigentum des Arbeitgebers. Er stellt jährlich zwei Berufsmäntel zur Verfügung, die in den Besitz der Arzthelferin übergehen. Ebenso trägt der Arbeitgeber die Kosten der Reinigung der Schutz- und Berufskleidung.

§ 14 Sachbezüge

Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die auf Grund des § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung in den Ländern festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Gehaltes.

§ 15 Urlaub

(1) Die Arzthelferin hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Der Urlaub soll unter Berücksichtigung der Belange der Praxis und der Wünsche der Arzthelferin nach Möglichkeit zusammenhängend gewährt werden.

(2) Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatiger Tätigkeit in derselben Praxis erworben.

(3) Der Urlaub beträgt 25 Werktage jährlich; ab 1. 1. 1980 26 Werktage und ab 1. 1. 1981 27 Werktage jährlich.

In dem Kalenderjahr, in dem die Arzthelferin das 30. Lebensjahr vollendet, erhöht der Jahresurlaub sich auf 27 Werktage (ab 1. 1. 1980 auf 28 Werktage bzw. ab 1. 1. 1981 auf 29 Werktage). In dem

Kalenderjahr, in dem sie das 40. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Urlaub auf 29 Werktage (bzw. 30 und 31 Werktage).

(4) Werktage im Sinne des Abs. 3 sind alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonntage und gesetzlichen Feiertage.

(5) Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat die Arzthelferin, die im laufenden Kalenderjahr in die Praxis eintritt oder ausscheidet. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn die Arzthelferin von ihrem früheren Arbeitgeber für diese Kalendermonate bereits Urlaub erhalten hat. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

(6) Bei verschuldeter fristloser Entlassung reduziert sich der Urlaubsanspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub.

(7) Erkrankt die Arzthelferin während des Urlaubs, so hat sie ihrem Arbeitgeber unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung unverzüglich Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit zu machen. Der Urlaub ist dann für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit unterbrochen. Nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ist der Rest des Urlaubs – je nach Vereinbarung – sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt zu gewähren.

(8) Konnte der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder dienstlichen und betrieblichen Gründen bis Ende des Jahres nicht angetreten werden, so ist er innerhalb der nächsten drei Monate zu gewähren und zu nehmen.

(9) Der Arzthelferin ist beim Ausscheiden aus der Praxis eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und wie lange im Laufe des Kalenderjahres Urlaub gewährt wurde. Die Arzthelferin ist verpflichtet, diese Bescheinigung bei der Einstellung vorzulegen.

§ 16 Arbeitsbefreiung

In den nachstehenden Fällen wird der Arzthelferin auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Gehaltes gewährt:

a) Zwei Arbeitstage:

- ▶ bei eigener Eheschließung
- ▶ bei Eheschließung ihrer Kinder
- ▶ bei Wohnungswechsel der Arzthelferin mit eigenem Hausstand.

b) Bis zu drei Arbeitstagen:

- ▶ bei Todesfällen von Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern der Arzthelferin

Manteltarifvertrag Arzthelferinnen

► bei schwerer Erkrankung der mit der Arzthelferin in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder, sofern ein Arzt bescheinigt, daß die Anwesenheit der Arzthelferin zur vorläufigen Pflege erforderlich ist.

c) Bis zu vier Arbeitstagen innerhalb von zwei Jahren für die Teilnahme an berufsbezogenen Fortbildungsmaßnahmen. Die Bestätigung über die Teilnahme und deren Ergebnis ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

§ 17 Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(2) Innerhalb der Probezeit ist die Kündigung bis zum 15. eines jeden Monats zum Monatsende zulässig.

(3) Die außerordentliche Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 626 BGB).

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 18 Zeugnis

(1) Die Arzthelferin hat nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Aushändigung eines vorläufigen Zeugnisses, das bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen ein endgültiges Zeugnis umzutauschen ist.

(2) Die Arzthelferin ist berechtigt, aus triftigen Gründen während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.

(3) Das Zeugnis muß Auskunft geben über Art und Dauer der Tätigkeit. Es ist auf Wunsch der Arzthelferin auf Leistung und Führung im Dienst zu erstrecken.

§ 19 Sterbegeld

Stirbt eine Arzthelferin, so wird nach mindestens fünfjähriger Beschäftigung in derselben Praxis das Gehalt für den Sterbemonat und einen weiteren Monat an:

- den überlebenden Ehegatten
- die unterhaltsberechtigten Kinder oder
- ihre Eltern oder einen Elternteil, wenn die Verstorbene überwiegend zum Unterhalt beigetragen hat,

als Sterbegeld gezahlt.

§ 20 Ausschußfristen

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind innerhalb einer Frist von sechs Mo-

naten nach ihrem Entstehen schriftlich geltend zu machen.

§ 21 Wahrung des Besitzstandes

Waren für die Arzthelferin vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages günstigere Arbeits- und Gehaltsbedingungen vereinbart, so werden diese durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 22 Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Dieser Manteltarifvertrag tritt rückwirkend am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 1981.

Frankfurt, den 25. April 1979

Protokollnotiz zum Manteltarifvertrag

Zu § 1

Staatlich geprüfte Kranken- und Kinderkrankenschwestern sind den Arzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Arzthelferin ausüben.

Zu §§ 1 und 11

Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung in der Tätigkeit von Arzthelferinnen, die am 1. April 1969 das 21. Lebensjahr vollendet haben und die an diesem Stichtage mindestens fünf Jahre als Arzthelferin tätig gewesen sind, werden den Arzthelferinnen im Sinne des § 1 gleichgestellt. Bei der Gehaltsfestsetzung ist die Zahl der Berufsjahre (§ 11) um zwei zu verringern.

Zu § 8 (2)

Unter Bereitschaftsdienst wird die Verpflichtung der Arzthelferin verstanden, sich auf Anforderung des Arztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem vom Arzt bestimmten Ort aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufnehmen zu können. In der Rufbereitschaft verpflichtet sich die Arzthelferin, entsprechend der Anordnung des Arztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arzt anzuzeigenden Stelle sich aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen.

Der Arzt darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Rufbereitschaft ist vom Arzt nur dann anzuordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ■

BEKANNTMACHUNGEN

Kassenarztsitze

Niedersachsen

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen wird folgender Kassenarztsitz als vordringlich zu besetzen ausgeschrieben:

Langholt, Gemeinde Rhaderfehn, Kreis Leer, praktischer Arzt bzw. Arzt für Allgemeinmedizin. Im Ortsteil Langholt der Gemeinde Rhaderfehn ist durch die Praxisaufgabe des bisherigen Kassenarztes die Wiederbesetzung dieses Kassenarztsitzes dringend erforderlich. Der Arztbezirk Rhaderfehn/Ost-rhaderfehn, zu dem Langholt gehört, umfaßt ca. 21 000 Einwohner und wird von sieben Ärzten versorgt. Die Gemeinde Rhaderfehn ist bei der Beschaffung geeigneter Praxis- und Wohnräume behilflich. Kindergärten, Grundschulen, Hauptschule mit Orientierungsstufe, Realschule mit gymnasialem Angebot sowie umfangreiche Sporteinrichtungen sind vorhanden. Gymnasien befinden sich in den nahen Städten Leer und Papenburg.

► Einem der zugelassenen Bewerber wird eine Umsatzgarantie gemäß § 5 (1) der Richtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen für Maßnahmen zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung in Höhe von 30 000 DM vierteljährlich für 1 Jahr gewährt.

Nähere Auskunft erteilt die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, Bezirksstelle Aurich, 2960 Aurich 1, Kirchstraße 9-13, Telefon: 0 49 41/43 15.

Rheinhausen

Von dem Zulassungsausschuß für Ärzte im Bereich Rheinhausen werden folgende Kassenarztsitze als vordringlich zu besetzen ausgeschrieben:

Gensingen, Allgemeinarzt/praktischer Arzt.

Eich, Allgemeinarzt/praktischer Arzt.

Nähere Informationen gibt die Geschäftsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinhausen, Hindenburgstraße 32, 6500 Mainz, Telefon 0 61 31/ 67 60 24.